

Satzung der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.
Beschluß der Gründungsversammlung vom 07. April 1973
Änderung der Satzung durch die Generalversammlungen
vom 11.11.1975, 11.11.1988, 11.11.1993, 11.11.1998,
11.11.2008, 11.11.2016 und 11.11.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Wallenburger Zunft e.V.“ und hat seinen Sitz in Dürbheim, Kreis Tuttlingen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Erhaltung und der Förderung des Fasnetbrauchtums und der Heimatpflege in Dürbheim

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Zunftmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden. Ab dem 16. Lebensjahr ist die Vereinsmitgliedschaft für Hästräger Pflicht.

Die Aufnahme in die Zunft muss durch Antrag erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Zunftrat

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen der Zunft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres
- b) bei Ausschluss aus der Zunft
- c) bei Tod des Mitglieds

Der Ausschluss kann durch den Zunftrat beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Zunft durch Äusserungen oder Handlungen schädigt.
- b) Gegen die Satzungen oder Anordnungen und Beschlüsse des Zunftrates in grober Weise verstößt.
- c) Die Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Generalversammlung hat auch zu bestimmen, welche Mitglieder von der Entrichtung eines Beitrages befreit sind.

Der Mitgliedsbeitrag entsteht für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Einzug bzw. die Abbuchung des Beitrages wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dürbheim ca. 14 Tage vorher bekannt gemacht. Entstehen dem Verein für den Beitragseinzug erhöhter Verwaltungsaufwand oder Bankgebühren, die auf das Verschulden des Mitgliedes zurück zu führen sind (fehlende Kontodeckung / nicht gemeldete Änderung der Bankverbindung!) wird der entstehende Gesamtbetrag dem Mitglied berechnet bzw. belastet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bzw. der Zunft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) Der Zunfttrat

§ 7 Generalversammlung

die ordentliche Generalversammlung findet im Monat November, nach Möglichkeit am 11.11. eines jeden Jahres, statt.

Hierzu sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Generalversammlung sind eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Zunftmeister einzureichen.

Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung und über die Beratung desselben, entscheidet die Generalversammlung.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Zunftmeisters
- b) Jahresbericht des Schriftführers
- c) Jahresbericht des Kassiers
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastungen
- f) Neuwahlen

Weitere Berichte zur Darstellung des Zunftgeschehens sind jederzeit zulässig, wobei aber der Zunfttrat die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen muss.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Generalversammlung und vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Generalversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern den Zunfttrat. Sie ist außerdem zuständig für die Entlastung der Funktionäre, Satzungsänderungen, Anträge von Mitgliedern und sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die vom Zunfttrat zur Beratung gestellt werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder oder auf Beschluss des Zunfttrates einberufen werden.

§ 8 Der Zunfttrat

1. Die Leitung der Zunft liegt in den Händen des „Zunftrates“. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Zunftmeister als ersten Vorsitzenden
 - b) dem 2. Zunftmeister (Geschäftsbetrieb) als 2. Vorsitzenden (Vertretungsregelung des Vorsitzenden)
 - c) dem 2. Zunftmeister (Brauchtum)
 - d) einem, aber höchstens zwei Geschäftsführern
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Kassier
 - g) und 6 bis 9 weiteren Zunfträten
(in dieser Anzahl sind die Vertreter der Wallenburger-, der Hexengruppe und des Narrenrates enthalten)
2. Der Zunftrat erledigt die laufenden Zunftangelegenheiten, vor allem legt er die Fasnetveranstaltungen fest und ist für die Aufstellung des Narrenrates sowie für die Bestimmung des Narrenvaters zuständig. Er entscheidet in allen Zunftangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht durch die Generalversammlung erfolgt ist.
3. Die Beschlüsse des Zunftrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt Stimmgleichheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Zunftrates hat der Schriftführer Protokoll zu führen.

§ 9 Der Zunftmeister, der oder die 2. Zunftmeister, der Schriftführer, der oder die Geschäftsführer und der Kassier

Der Zunftmeister

Der Zunftmeister vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist an die Satzung und die Beschlüsse aller Organe gebunden.

Der 2. Zunftmeister (Geschäftsbetrieb)(Vertretungsberechtigter)

Der 2. Zunftmeister (Geschäftsbetrieb) vertritt im Verhinderungsfalle den Zunftmeister in allen, diesem obliegenden Aufgaben.

Der 2. Zunftmeister (Brauchtum)

Der 2. Zunftmeister (Brauchtum) ist für alle brauchtumsbezogenen Aufgaben zuständig. Er übernimmt alle Aufgaben, die mit der Beschaffung der Zunftkleidung und der Narrenkleider zu tun haben und kontrolliert die Einhaltung und Abwicklung des örtlichen Brauchtums.

Der oder die Geschäftsführer (höchstens zwei)

Der oder die Geschäftsführer organisieren alle Aufgaben, die mit der Wirtschaftsführung bei Veranstaltungen zu tun haben. Gleichfalls haben sie die Unterhaltung des Zunftstübles sowie die organisatorische Abwicklung und Betreuung dieser Räumlichkeit zu überwachen.

Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Organe des Vereins ein Protokoll zu fertigen. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht vom Zunftmeister übernommen wird. Dies s gilt auch für die Berichterstattung über Vereinsveranstaltungen.

Der Kassier

Der Kassier ist für den Einzug des Jahresbeitrages verantwortlich. Er verwaltet die Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen

und diese zu belegen. Er hat darauf zu achten, daß die Beschlüsse der Vereinsorgane die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen.

§ 10 Wahlen

Alle Mitglieder des Zunftrates werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. (Zur Einpendelung des Wahlsystems bei der Gründung werden die unter I. genannten Personen auf drei Jahre gewählt)

Bei den Wahlen ist folgender Modus einzuhalten:

- I. In einem Jahr werden gewählt:
 - a) Zunftmeister
 - b) 2. Zunftmeister (Brauchtum)
 - c) Kassier
 - d) 3 bis 4 Zunfräte
 - e) 2 Kassenprüfer (jährliche Wahl)

- II. Im darauffolgenden Jahr werden gewählt:
 - a) 2. Zunftmeister (Geschäftsbetrieb)
 - b) Der oder die Geschäftsführer
 - c) Schriftführer
 - d) 3 bis 5 Zunfräte
 - e) 2 Kassenprüfer (jährliche Wahl)

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst, wenn:

1. Weniger als 7 Mitglieder dem Verein angehören
2. Die Generalversammlung bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder und davon $\frac{3}{4}$ dieser Mitglieder die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dürbheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst aber zur Pflege des örtlichen Brauchtums, zu verwenden hat.

§ 12 Kleiderordnung

Die Kleiderordnungen für den Wallenburger Weissnarr, die Dürbheimer Hexe, den Zunft- und Narrenrat, die Zunftmeister und den Ortsbüttel wurden vom Zunftrat beschlossen und sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Verbandszugehörigkeit

Die Wallenburger Zunft e.V. ist Mitglied der übergeordneten Verbandsorganisation „Narrenfreundschaftsring Schwarzwald-Baar-Heuberg e.V.“

§ 14 Ehrungen

Die Vergabe von Ehrungen wird in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

§ 15 Datenschutz

Die Datenverarbeitung innerhalb der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V. wird in einer eigenen Datenschutzordnung geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Die erste Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Gründungsversammlung vom 07. April 1973 in Kraft.

Erste Satzungsänderung durch Beschluss der Generalversammlung am 11.11.1975 wegen Änderung des § 8 Abs. 2, Umbenennung Elferrat in Narrenrat und Prinzenpaar in Narrenvater.

Zweite Satzungsänderung durch Beschluss der Generalversammlung am 11.11.1988 Komplettüberarbeitung aus steuerrechtlichen Gründen auf Verlangen durch das Finanzamt.

Dritte Satzungsänderung durch Beschluss der Generalversammlung am 11.11.1993 wegen Änderung des § 11 aus steuerrechtlichen Gründen auf Verlangen des Finanzamtes.

Vierte Satzungsänderung durch Beschluss der Generalversammlung am 11.11.1998 wegen Einführung eines Geschäftsführers und Aufstockung der Anzahl der Zunftträte.

Fünfte Satzungsänderung durch Beschluss der Generalversammlung am 11.11.2008 wegen Änderung des § 11 „Auflösung des Vereins“ auf Verlangen des Finanzamtes Tuttlingen.

Sechste Satzungsänderung durch Beschluss der Generalversammlung am 11.11.2016 wegen Änderung der §§ 4 „Mitgliedschaft“, 5 „Mitgliederbeiträge“; 8 „Zunfttrat“; 9 Abschnitt „2. Zunftmeister, Geschäftsführer“, Neu §13 „Verbandszugehörigkeit“, der bisherige §13 wird §14 „Inkrafttreten“ und kleineren verwaltungstechnischen Änderungen.

Siebte Satzungsänderung durch Beschluss der Generalversammlung am 11.11.2018 wegen Änderung der §§ 4 „Mitgliedschaft“, Hinzufügung der §§ 14 „Ehrungen“ und 15 „Datenschutz“. Durch die neuen §§ wird der bisherige §14 nun § 16 „Inkrafttreten“.

Alle Beschlüsse wurden in den jeweiligen Generalversammlungen einstimmig gefasst und die Änderungen traten somit auch zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Dürbheim, den 07. April 1973

Der damalige Zunfttrat:

Ludwig Mattes, Zunftmeister
Theo Vopper, 2. Zunftmeister
Walter Zepf, Schriftführer
Josef Kapp, Kassier
Rolf Butsch, Zunfttrat
Werner Mesle, Zunfttrat
Baptist Mauch, Zunfttrat
Josef Zepf, Zunfttrat
Walter Rebstock, Zunfttrat
Berthold Schöttle, Zunfttrat